

Vorlesung Vertiefung Familienrecht

Prof. Dr. Reuß

Semesterabschlussklausur (17.2.2021)

Bearbeitungshinweis

Die Klausur ist von 10:00 – 12:00 Uhr zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt somit **120 Minuten**. Das Benutzen von **Hilfsmitteln ist gemäß der Handreichung des Studiendekans zu Online-Klausuren zulässig** (Open Book Klausur).

Die Klausur ist **handschriftlich** zu fertigen und im Anschluss an die Bearbeitung **mittels Scanner/ Scan App zu digitalisieren**. (z.B.: Adobe Scan, Cam Scanne, iOS eigene Scanfunktion etc.)

Der Klausur ist ein **Deckblatt** mit den üblichen Informationen voranzustellen. Ein vorgefertigtes Deckblatt kann bei Basis abgerufen werden.

Es sind die üblichen **Formalia** (rechts Korrekturrand 6 cm, Nummerierung der Seiten, Hinweis auf Ende der Bearbeitung) **einzuhalten**.

Die Klausur ist in einem einzelnen pdf-Dokument zu übermitteln.

Das pdf-Dokument ist wie folgt zu benennen:

Matrikelnummer_FAMR
(Beispiel: 3112345_FAMR.pdf)

Die Klausur ist bis **spätestens 13:00 Uhr (s.t.)** durch Upload über folgendem Link abzugeben:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/sv4ktfmrUHCrF0G>

Sollte ein **Upload nicht möglich** sein, ist die Klausur **per E-Mail bis spätestens 13:00 Uhr (s.t.)** an folgende E-Mailadresse zu übersenden:

sekretariat.reuss@jura.uni-bonn.de

Ansprechpartner für Rückfragen zur Klausur: WHK Frau Kateryna Latus (kateryna-latus@t-online.de)

Sachverhalt

Teil 1 – Sissi und Franz

Der 23-jährige Franz (F) hat sich bei einer Geburtstagsfeier in die 17-jährige Sissi (S) unsterblich verliebt. Da Fs Gefühle von S erwidert werden, beschließen beide umgehend zu heiraten, um auch rechtlich ihre Verbundenheit miteinander zu demonstrieren. Dabei soll nicht unnötig Zeit verschwendet werden. Da S noch nicht volljährig ist, und um Schwierigkeiten bei der Eheschließung zu vermeiden, legen S und F dem zuständigen Standesbeamten am Standesamt Sarnberg Dokumente vor, die die S als volljährig ausweisen. Daraufhin wird die Eheschließung vorgenommen. Nach kurzer stürmischer Ehe haben sich S und F allerdings emotional voneinander entfernt und beschließen getrennter Wege zu gehen. S, die mittlerweile volljährig geworden ist, reicht zwölf Monate nach dem Auszug Fs aus der gemeinsamen Wohnung beim zuständigen Familiengericht Antrag auf Scheidung ein. F stimmt dem Antrag zu.

Wird das Familiengericht die Ehe scheiden? (Von der Anwendbarkeit deutschen Rechts und der Zulässigkeit des Scheidungsantrags ist auszugehen.)

Teil 2:

Erläutern Sie, wer nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich als Elternteil i.S.d. Art. 6 II 1 GG anzusehen ist und bewerten Sie diesen Befund kritisch.

Teil 3:

Erläutern Sie kurz die Grundkonzeption der rechtlichen Behandlung nichtehelicher/faktischer Lebensgemeinschaften (NELG) im deutschen Privatrecht und veranschaulichen Sie diese anhand von maximal zwei Beispielen.